

Az.: 6 A 387/22.A
4 K 420/19.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des
der Kläger zu 2 vertreten durch die Mutter
die Klägerin zu 1
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Prozesskostenhilfe für einen Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Februar 2023

beschlossen:

Den Klägern wird Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juni 2022 - 4 K 420/19.A - bewilligt.

Gründe

- 1 Den Klägern ist Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Juni 2022 zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussichten bietet (vgl. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht es aus, dass im Zeitpunkt der Bewilligungsreife die Erfolgsaussichten offen sind.
- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist in dem Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren - innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist - Rechnung zu tragen (zur beabsichtigten Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 - 3 PKH 7.16 -, juris Rn. 3 f.; Beschl. v. 23. Januar 2014 - 1 PKH 12.13 -, juris Rn. 3, m. w. N.; zum Antrag auf Zulassung der Berufung: SächsOVG, Beschl. v. 5. April 2018 -

3 A 270/18 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 19. September 2017 - 4 A 613/15 -, juris Rn. 5 ff.). Hier verlangt § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Darlegung der Zulassungsgründe. Auch ein nicht anwaltlich vertretener Antragsteller muss in der Begründung des Prozesskostenhilfeantrags aus laienhafter Sicht darlegen, unter welchen sachlichen und rechtlichen Aspekten ihm die angefochtene Entscheidung angreifbar oder fehlerhaft erscheint (vgl. jeweils für den isolierten PKH-Antrag für die Verfassungsbeschwerde: BVerfG, Beschl. v. 2. Februar 2017 - 1 BvR 2897/16 -, juris Rn. 2; für die Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG, Beschl. v. 10. Januar 2018 - 5 PKH 8.17 D -, juris Rn. 2; v. 11. Februar 2015 - 5 PKH 12.15 D -, juris Rn. 2; für den Antrag auf Zulassung der Berufung: SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2021 - 6 B 382/21 -, juris Rn. 5). Das Vorliegen eines Zulassungsgrundes muss zumindest in groben Zügen erkennbar sein (BVerwG, Beschl. v. 8. September 2008 - 3 PKH 3.08 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 5. Januar 2021 - 6 A 434/20 -, juris Rn. 6).

- 4 Diesen Anforderungen genügt die Antragsschrift noch hinreichend. Die Kläger rügen die Verletzung rechtlichen Gehörs und tragen im Zusammenhang mit dem Zulassungsgrund grundsätzlicher Bedeutung vor, im angegriffenen Bescheid werde die von der Klägerin zu 1 geschilderte Vergewaltigung zu Unrecht als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nicht als geschlechtsspezifische Verfolgung gewertet. Sie habe den Vorgang, während dessen sie vergewaltigt wurde, als Überfall bewaffneter Männer beschrieben, die Autos auf der Straße anzündeten und ihren Vater erschossen. Wenn in einer bürgerkriegsartigen Situation mit dem Hintergrund politischer Kämpfe, wie sie Ende des Jahres 2016 in Region um Bamenda/Kamerun geherrscht habe, Vergewaltigungen „an der Tagesordnung“ seien, sei dies mehr als nur kriminelles Unrecht, nämlich eine Art der Kriegsführung. Zwar hätten sie - anwaltlich vertreten - in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ihre Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz zurückgenommen. Lägen jedoch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes vor, begründe dies auch nach Rücknahme dieser Anträge die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, da anderenfalls eine Verletzung des Art. 3 EMRK drohe. Daneben enthält die Antragsschrift Ansätze von Zulassungsgründen gegen die Versagung von Abschiebungsschutz zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
- 5 Der Senat versteht die am Ende der Antragsschrift nicht weiter begründete Gehörsrüge dahin, dass sie sich auch auf das Vorbringen zu § 60 Abs. 5 AufenthG bezieht, und

sieht es als offen an, ob ein auf sie gestützter Zulassungsantrag Erfolg haben kann. Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren, nachdem der damalige Prozessbevollmächtigte der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung auf die Feststellung „eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG“ beschränkt und die Klageanträge, soweit sie darüber hinausgingen, „zurückgenommen“ hatte, in diesem Umfang im angegriffenen Urteil eingestellt und zur Sache nur noch über ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entschieden, ohne sich mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu befassen. Die teilweise Klagerücknahme ist allerdings prozessual gegenstandslos, soweit sie sich auch auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezieht. Bei dem nationalen Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen. Eine Abschiebung der einzelnen nationalen Abschiebungsverbote im Laufe des gerichtlichen Verfahrens ist daher nicht möglich (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urte. v. 21. April 2022 - 1 C 10.21 -, juris Rn. 29; Urte. v. 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 17). Somit kann dieser unteilbare Verfahrensgegenstand nicht durch eine auf einzelne Anspruchsgrundlagen bezogene teilweise Klagerücknahme prozessual „auseinandergerissen“ werden (vgl. NdsOVG, Urte. v. 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 -, juris Rn. 14). Indem das Verwaltungsgericht nach der Versagung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG infolge der Teileinstellung nicht auch § 60 Abs. 5 AufenthG in den Blick genommen hat, könnte es zugleich unter Verstoß gegen das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) wesentliche Teile des Klagevorbringens unberücksichtigt gelassen haben.

- 7 Auf eine Versagung des rechtlichen Gehörs kann sich freilich nur derjenige mit Erfolg berufen, der von den ihm verfahrensrechtlich eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Mai 2003 - 9 BN 3.03 -, juris Rn. 18; v. 9. Mai 1984 - 2 B 82/83 -, juris Rn. 15; OVG LSA, Beschl. v. 15. Februar 2021 - 2 L 26/20 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 14. Mai 2020 - 19 A 1650/19.A -, juris Rn. 9). Daran könnte es hier fehlen, wenn die Kläger die Möglichkeit gehabt hätten bzw. hier ggf. innerhalb der ab der Senatsentscheidung laufenden Wiedereinsetzungsfrist noch haben, den Gehörsverstoß hinsichtlich § 60 Abs. 5 AufenthG durch einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu vermeiden, und sie diese Möglichkeit nicht nutzen würden. Grundsätzlich hat das Gericht, wenn Streit über die Wirksamkeit der Klagerücknahme

besteht, das Verfahren auf Antrag fortzusetzen und durch Urteil zu entscheiden, das entweder auf eine Sachentscheidung geht (wenn die Klage als nicht zurückgenommen angesehen wird) oder auf den Ausspruch, dass die Klage zurückgenommen ist (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2022, § 92 Rn. 28 f. m. w. N.). Das könnte auch im Streitfall gelten. Zwar hat das Verwaltungsgericht nicht ein Urteil über nur einen Teil von einem objektiv nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (sog. unvollständiges Vollendurteil) gefällt, sondern über den einen Teil (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) des unteilbaren Streitgegenstands eine Sachentscheidung und über den anderen Teil (§ 60 Abs. 5 AufenthG) zugleich eine Prozessentscheidung durch die Teileinstellung getroffen. Bei einem unvollständigen Vollendurteil, das einen Teil des Streitgegenstands unbeabsichtigt unbeschrieben lässt, ist ein über die Rechtshängigkeit zu führender Fortsetzungsantrag zwar nicht unzulässig, aber letztlich nicht Erfolg versprechend, weil das Urteil ohne Einlegung des jeweils gegebenen Rechtsmittels (gegebenenfalls Antrag auf Zulassung der Berufung, Berufung, Revision, Nichtzulassungsbeschwerde) rechtskräftig wird (vgl. dazu sowie zur Differenzierung zwischen einem unvollständigen Vollendurteil zu einem Asylbegehren, einem Teilurteil sowie einem Urteil, das zum Asylbegehren eine Sach- und zu § 51 AuslG eine Prozessentscheidung trifft: BVerwG, Urt. v. 22. März 1994 - 9 C 529.93 -, juris Rn. 8 ff.). Dagegen kommt hier, wo zum Teil kein Endurteil, sondern eine Einstellungsentscheidung ergangen ist, zumindest in Betracht, dass ein Fortsetzungsantrag über die Wirksamkeit der Klagerücknahme zu § 60 Abs. 5 AufenthG Erfolg hat und das Verwaltungsgericht das Verfahren auch zu diesem Teil mit einer Sachentscheidung beendet, die dann wieder mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Es scheint zumindest möglich, dass in einem solchen Fall eine Verfahrensfortführung ebenso wie bei einem unvollständigen Vollendurteil nicht von vorneherein als unzulässig gesperrt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 1994 a. a. O. Rn. 6). Für einen solchen Antrag müsste beim Verwaltungsgericht um Prozesskostenhilfe nachgesucht werden. Er könnte aber auch ohne Prozessbevollmächtigten von den Klägern beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

- 8 Gleichwohl dürfte auch ein zu stellender Antrag auf Zulassung der Berufung nicht unzulässig sein. Ein Fortsetzungsantrag zu einem Teil des nationalen Abschiebungsschutzes dürfte dann nicht sachgerecht sein, wenn die Antragstellerin mit einem (noch zu stellenden) Zulassungsantrag beide Teile des nationalen Abschiebungsschutzes geprüft haben will. Denn dann würden die Teile eines einheitlichen nicht weiter teilbaren Streitgegenstandes in zwei Instanzen

„auseinandergerissen“. Das dürfte dafür sprechen, dass der Senat die Wirksamkeit der Klagerücknahme in einem solchen Fall ohne vorangegangenen Fortsetzungsantrag vor dem Verwaltungsgericht in einem Zulassungsverfahren berücksichtigen könnte (vgl. zur Berücksichtigung im Revisionsverfahren: BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2019 - 1 C 47/18 -, juris Rn. 15, im Berufungsverfahren: NdsOVG, Urt. v. 28. Juli 2014 - 9 LB 2/13 -, juris Rn. 14) und müsste.

- 9 Aus diesen Gründen erachtet der Senat die Erfolgsaussichten eines noch zu stellenden Zulassungsantrags als offen, so dass Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.
- 10 Die beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 121 Abs. 2 ZPO kommt, solange die Kläger nicht entweder dem Gericht einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt benennen oder entsprechende erfolglose Bemühungen nachweisen, nicht in Betracht (vgl. § 121 Abs. 5 ZPO).
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp